

A.T.C.C.- Konfliktbearbeitung – Verbund für TrainerInnen und BeraterInnen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: A.T.C.C.- Konfliktbearbeitung – Verbund für TrainerInnen und BeraterInnen e.V..
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet er dann „A.T.C.C.- Konfliktbearbeitung – Verbund für TrainerInnen und BeraterInnen e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Forschungsarbeit, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Verein orientiert sich dabei an den Werten des ATCC-Ansatzes; insbesondere sind dies die der Demokratie und Menschenrechte im Hinblick auf Partizipation, Transparenz und Geschlechtergerechtigkeit. Dafür gibt sich der Verein ethische Grundlagen, die für die Mitglieder verbindlich sind.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Austausch und Vernetzung der Mitglieder, die mit dem ATCC-Ansatz arbeiten.
 - Schulung und Weiterbildung
 - Durchführung von Veranstaltungen wie Tagungen, Kongresse, SymposienVeröffentlichung von Analysen, Studien, Materialien und Berichten zur Weiterentwicklung der konstruktiven Konfliktbearbeitung auf personaler, struktureller sowie auf internationaler Ebene.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten, sofern die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein materiell unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Als Ehrenmitglieder können Personen oder Vereinigungen aufgenommen werden, die sich im Sinne der Vereinsziele verdient gemacht haben. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss; bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder durch Austrittserklärung.

- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (4) Der Ausschluss kann nur auf einen wichtigen Grund gestützt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei vereinsschädigendem Verhalten und sofern ein Mitglied nach dreimaliger Aufforderung zur Zahlung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied steht das Recht der Beschwerde zu, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Beitritt oder zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 5.1 der Vorstand
- 5.2 die Mitgliederversammlung
- 5.3 die AG Qualität
- 5.4 die Fachausschüsse und Regionalgruppen

§ 5.1 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, den BeisitzerInnen und dem/der SchatzmeisterIn. Der/die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt. Der/die SchatzmeisterIn ist nur mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird um mindestens 2 BeisitzerInnen erweitert. Diese haben volles Stimmrecht in den Sitzungen des Vorstandes. Die BeisitzerInnen sind jeweils nur mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (3) Die Anzahl der BeisitzerInnen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand und die BeisitzerInnen werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt solange im Amt bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal in jedem Kalenderjahr. Er wird vom/von der Vorsitzenden vier Wochen vorher per Email einberufen.
- (5) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und hält sich in den Grenzen der aktuellen gesetzlichen Vorgaben.
- (6) Die Aufgabe des Vorstandes ist die Koordination der Umsetzung des Vereinszweckes durch Vertretung und Geschäftsführung. Hierfür gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann eine GeschäftsführerIn einsetzen. Deren Aufgaben werden durch den Vorstand festgelegt und überprüft. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich.

§ 5.2 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich mit mindestens vierwöchiger Frist einberufen. Ein Vorschlag zur Tagesordnung und fristgerecht eingereichte Anträge müssen beigefügt werden. Die Einladung erfolgt in Textform per email und kann ersatzweise per Post erfolgen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (4) Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor dem Ablauf der Einladungsfrist in der Geschäftsstelle vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 3. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 5. Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beisitzer des Vorstandes und Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder des Ausschusses für Qualität und Standards
 6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 7. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschluss aus wichtigem Grund
 8. Anhörung und Diskussion von Arbeitsberichten der Ausschüsse und Regionalgruppen
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 10. Beratung und Verabschiedung von inhaltlichen Grundlinien des Vereins
 11. Genehmigung der Geschäftsordnungen der Vereinsgremien
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird wie eine ordentliche Versammlung einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem von der Versammlung bestimmten Vereinsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß geladen worden ist. Beschlüsse werden - sofern nicht anders festgelegt - mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen oder die vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für einen Beschluss über die Vereinsauflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Stehen bei Wahlen mehrere KandidatInnen für die gleiche Funktion zur Verfügung und hat im ersten Wahlgang keine KandidatIn die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen statt. Der/die mit einfacher Mehrheit gewählte KandidatIn hat dann die Wahl für sich entschieden.

§ 5.3 Arbeitsgruppe Qualität (AGQ)

- (1) Die Arbeitsgruppe Qualität besteht aus mindestens vier Personen, von denen eine den Vorsitz des Ausschusses hat. Der/die LeiterIn sowie die anderen Mitglieder der AGQ werden von der Mitgliederversammlung berufen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die AGQ gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die AGQ kann Aufgaben an Mitglieder delegieren und Mitglieder oder sonstige Personen, auch Nichtmitglieder, zur Beratung heranziehen und kooptieren.
- (3) Ein Mitglied der AGQ wird vom Vorstand aus einem wichtigem Grund abberufen, wenn ein Antrag hierzu vorliegt und eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (4) Die AGQ erarbeitet bindende Standards für die Ausbildung, die AusbilderInnen und für die Aufnahme in den Verein.
- (5) Die AGQ prüft die formalen Voraussetzungen einer Aufnahme in den Verein nach den Zugängen der unterschiedlichen Ausbildungen. Sie erstellt auf dieser Basis Empfehlungen an den Vorstand.

§ 5.4 Fachausschüsse und Regionalgruppen

- (1) Es können Regionalgruppen gebildet werden. Eine Regionalgruppe sollte sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammensetzen.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder Fachausschüsse zu bestimmten Fragen der Entwicklung und Methodik bilden. Jede Regionalgruppe und jede Fachgruppe bestimmt eine/n SprecherIn, welche dem Vorstand und der Mitgliederversammlung berichtet.
- (3) Diese Fachausschüsse und Regionalgruppen geben sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung und legen ihre Arbeitsergebnisse der Mitgliederversammlung vor.
- (4) Mitglied in den Regionalgruppen und Fachausschüssen kann werden, wer Mitglied des Vereins ist oder einen Gaststatus in der Regionalgruppe beantragt, der von der jeweiligen Regionalgruppe bestätigt wird. Der Gaststatus führt nicht zu einem Stimmrecht in der Regionalgruppe.
- (5) Sollen eine Regionalgruppe oder ein Fachausschuss aufgelöst werden, so geschieht dies, weil entweder der Arbeitsauftrag beendet ist und der Mitgliederversammlung die Arbeitsergebnisse vorliegen, oder weil auf Antrag des Vorstandes aus gewichtigem Grund die Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt.

§ 6 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 5.2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandsvorsitzende und der/die SchatzmeisterIn t gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten

entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Fränkischen Bildungswerk für Friedensarbeit e.V. (FBF) und filia. die frauenstiftung e.V. zu gleichen Teilen zu, die beim Amtsgericht Nürnberg bzw. Hamburg registriert und als gemeinnützig anerkannt sind und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.